

# **Königinnenzuchtgruppe Kiental Vereinsstatuten**

Bern, 22.05.2013

## Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
Organe.....	4
Hauptversammlung.....	4
Vorstand.....	4
Funktionsweise.....	5
Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Rechnungsrevisoren.....	5
Finanzen.....	6
Sorgfaltspflicht.....	7
Haftung.....	7
Auflösung des Vereins.....	7
Subsidiäre Geltung des OR.....	7
Inkraftsetzung.....	7

Name, Sitz und  
Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Königinnenzuchtgruppe Kiental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der Verein:

- a) fördert die Zucht hochwertiger Carnica-Bienenköniginnen.
- b) betreibt zu diesem Zweck die A-Belegstelle Kiental BE.
- c) anerkennt die Richtlinien der apisuisse und wendet diese an. Auf dieser Basis strebt er die Anerkennung der A-Belegstelle Kiental durch die apisuisse an.
- d) schliesst sich dem Kantonalverband Soci  t   Romande d'Apiculture (SAR) an.
- e) sorgt mit Unterst  tzung der zust  ndigen Beh  rden und Bieneninspektoren daf  r, dass die A-Belegstelle Kiental vor Einfl  ssen Dritter gesch  tzt wird, die der Anerkennung nach den Richtlinien der apisuisse widersprechen.
- f) erl  sst die erforderlichen Reglemente und Weisungen.
- g) sorgt f  r die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

<sup>3</sup> Der Verein wurde im Jahr 2013 und auf unbestimmte Dauer gegr  ndet.

<sup>4</sup> Der Verein betreibt in erster Linie die Zucht von K  niginnen auf A-Belegstellen, er anerkennt aber auch die Zucht mittels B-Belegstellen, die Standbegattung sowie die k  nstliche Besamung.

### **Art. 2**

Erwerb der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen Imkerinnen und Imkern offen, die sich f  r die gezielte Zucht von Carnica-Rassenk  niginnen einsetzen wollen und die sich diesen Statuten sowie den zugeh  rigen Reglementen und Weisungen unterziehen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt an der j  hrlichen Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Mitglieder, die sich in der K  niginnenzucht oder im Verein aussergew  hnliche Verdienste erworben haben, k  nnen auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

<sup>4</sup> Passivmitgliedschaft ist m  glich.

### **Art. 3**

Erl  schen der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch den Tod.

<sup>2</sup> Ein Austritt erfolgt auf schriftliche K  ndigung der Mitgliedschaft per Ende eines Kalenderjahres. Es ist eine K  ndigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten. Der Vorstand informiert seine Mitglieder   ber die Austritte an der j  hrlichen Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann   ber einen Ausschluss aus dem

Verein bestimmen. Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Verstöße gegen die Richtlinien der apisuisse
- b) Verstöße gegen die Vereinsstatuten
- c) Verstöße gegen Reglemente und Weisungen des Vereins.

#### **Art. 4**

Organe

<sup>1</sup> Der Verein Zuchtgruppe Kiental kennt folgende Organe:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 5**

Hauptversammlung

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung tagt an mindestens einer Sitzung jährlich.

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Genehmigung der Statuten sowie partieller Änderungen.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- d) Wahl zweier Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- e) Genehmigung der Reglemente und Weisungen des Vereins.
- f) Festsetzen des Mitgliederbeitrags.
- g) Genehmigung des Voranschlags.
- h) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- i) Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann ausserordentlicherweise auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder und unter Angabe der Gründe einberufen werden.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Sie kann per Mail oder schriftlich auf dem Postweg unter Angabe der Traktanden erfolgen.

<sup>5</sup> Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup> Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

#### **Art. 6**

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Rechnungsführer
- e) Belegstellenleiter
- f) Ein oder mehrere Beisitzende

Funktionsweise

<sup>2</sup> Die Ämter des Sekretärs, Rechnungsführers und Belegstellenleiters können ganz oder teilweise in Personalunion geführt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern.

<sup>4</sup> Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail oder schriftlich, mindestens 5 Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.

<sup>5</sup> Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern.

<sup>4</sup> Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail oder schriftlich, mindestens 5 Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.

<sup>5</sup> Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung.
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten.
- c) Erarbeiten und Verabschieden der Reglemente und Weisungen des Vereins zu Handen der Hauptversammlung.

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen kollektiv zu zweien. Im alltäglichen Geschäftsverkehr mit Postfinance oder der Bank zur Abwicklung der ordentlichen Zahlungen des Vereins zeichnet der Rechnungsführer alleine.

### **Art. 7**

Rechnungsrevisoren

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder des Vereins sein, gehören jedoch zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit dem Vorstand in jedem Fall nicht an.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, das Vorhandensein der Belege und aller Vermögenswerte.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

**Art. 8**

Finanzen

<sup>1</sup> Vorstand und Mitgliederversammlung achten darauf, dass das finanzielle Gleichgewicht des Vereins langfristig gewahrt wird. Allfällige Überschüsse aus der Jahresrechnung werden der Allgemeinen Reserve oder dem Investitionsfonds zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Allgemeine Reserve dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Ergebnissen der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Der Investitionsfonds dient dem Tätigen von Investitionen des Vereins in die Infrastruktur der Belegstelle.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit kein Gehalt. Sie erhalten jedoch ihre jährlichen Spesen gegen Beleg vergütet bis zur Kostenobergrenze von CHF 200.-.

- Sorgfaltspflicht
- Art. 9**  
<sup>1</sup> Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins widerspricht.  
<sup>2</sup> Die Details zu den Fragen der Zucht werden in den Reglementen und Weisungen erlassen.
- Haftung
- Art. 10**  
<sup>1</sup> Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Auflösung des Vereins
- Art. 11**  
<sup>1</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Art. 5 der vorliegenden Statuten die Auflösung des Vereins, so sind diejenigen Mittel des Vereinsvermögens, die nach dem Decken aller Verpflichtungen übrigbleiben, dem VDRB zu treuen Händen zu übergeben.  
<sup>2</sup> Die dem VDRB zu treuen Händen übergebenen Mittel sind zweckgebunden: sie sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und können, falls der Verein in dieser Zeit nicht reaktiviert wird, einem andern Schweizerischen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.
- Subsidiäre Geltung des OR
- Art. 12**  
<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- Inkraftsetzung
- Art. 13**  
<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 22. Mai 2013 genehmigt und traten per 01. Juni 2013 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Felix Gerber

Therese Heiniger

Bern, den 22. Mai 2013

Mit Ergänzung Artikel 6 vom 08. Dezember 2016